

-Nachfolgend AUFTRAGNEHMER- HANDELSWARE: Hardware & Zubehör

§1 Allgemeines

1. Die folgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen bilden die Grundlage für alle zwischen dem AUFTRAGNEHMER und seinem KUNDEN getätigten Geschäfte mit Handelsware, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.
2. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie vom AUFTRAGNEHMER schriftlich bestätigt sind. Vom Vertreter übermittelte Bestellaufträge sowie vom Vertreter abgegebene Erklärungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den AUFTRAGNEHMER verbindlich. Termindispositionen vom KUNDEN sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom AUFTRAGNEHMER schriftlich bestätigt sind.
3. Durch die Auftragserteilung erklärt sich der KUNDE mit diesen Bedingungen auch für die weiteren Geschäftsverbindungen ausdrücklich einverstanden. Auf dem Bestellzettel oder anderen Schriftstücken des KUNDEN vorgedruckte, abweichende Bedingungen werden nicht durch Schweigen des AUFTRAGNEHMERs oder durch dessen Lieferung Vertragsinhalt.
4. Der AUFTRAGNEHMER liefert Handelsware (Hardware, Ausweise, Zubehör) nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sofern die gelieferte Handelsware auch maschinenlesbare Programme (Software) enthält, räumt der AUFTRAGNEHMER dem KUNDEN hieran vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Regelungen ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht zum Zwecke der bestimmungsgemäßen Nutzung der Handelsware ein. Ein darüberhinausgehendes Nutzungs- oder Verwertungsrecht besteht nicht.

§2 Angebot und Lieferfrist

1. Lieferung erfolgt stets ab Versandort des AUFTRAGNEHMERs oder unmittelbar ab Versandort des HERSTELLERs, ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung und auf Rechnung und Gefahr des KUNDEN. Der AUFTRAGNEHMER ist zu Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen gelten grundsätzlich als selbständige Lieferungen, die auch getrennt in Rechnung gestellt werden können. Die Verpflichtung zur Montage und Installation bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste für Dienstleistungen und den AGB des AUFTRAGNEHMERs.
2. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich durch den AUFTRAGNEHMER bestätigt wurden. Die Verbindlichkeit der Frist setzt die rechtzeitige Erbringung aller notwendigen Beistellungen und Mitwirkungsleistungen durch den KUNDEN voraus.
Die Frist gilt als eingehalten,
 - a) bei Lieferungen ohne Montage und Installation, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist vom AUFTRAGNEHMER oder einem Zulieferer/ Subunternehmer des AUFTRAGNEHMERs zum Versand an den KUNDEN gebracht oder zur Abholung durch den KUNDEN bereitgestellt worden ist. Falls die Abholung oder Lieferung sich aus Gründen, die der KUNDE zu vertreten hat, verzögert, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt.
 - b) bei Lieferung mit Montage und Installationsverpflichtung, sobald die

-Nachfolgend AUFTRAGNEHMER- HANDELSWARE: Hardware & Zubehör

- Montage und Installation innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.
3. Lieferfristen verlängern sich für den AUFTRAGNEHMER angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer durch den AUFTRAGNEHMER nicht zu vertretenden Hindernisse wie z.B. Streik, Aussperrungen, Krieg, Störungen bei Eigenbelieferungen, Betriebsstörungen. Wird die Lieferung oder Leistung dadurch dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, wird der AUFTRAGNEHMER endgültig von der Leistungspflicht frei.
 4. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch oder durch Verschulden des KUNDEN verzögert, so kann nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von nullkommafünf (0,5%) des Rechnungsbetrages für jede vollendete Woche dem KUNDEN berechnet werden; das Lagergeld wird auf fünf Prozent (5 %) des Rechnungsbetrages begrenzt. Das nach vorstehender Regelung zu zahlende Lagergeld ermäßigt sich, soweit der KUNDE den Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens durch Lagerung führt. Im Übrigen bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen unberührt.
 5. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des AUFTRAGNEHMERs. Der KUNDE darf die gelieferte Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs einbauen und umbilden. Eine Verbindung, Vermischung und Verarbeitung oder Umbildung erfolgt jedoch ausschließlich für die AUFTRAGNEHMER, welcher einen Miteigentumsanteil in der fertigen Ware oder an der neuen Sache erwirkt, der dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der fertigen Ware oder der neuen Sache entspricht.
- Der KUNDE darf die gelieferte Ware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußern, sofern er mit dem Käufer kein Abtretungsverbot vereinbart. Der KUNDE tritt seine künftigen Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware hiermit im jeweiligen Rechnungswert der Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung zur Sicherheit an den AUFTRAGNEHMER ab, welche diese Abtretung annimmt. Besteht an den veräußerten Gegenständen ein Miteigentumsanteil des AUFTRAGNEHMERs, wird die Forderung in Höhe des Wertes dieses Miteigentumsanteils, aber mit Vorrang vor den übrigen Forderungen, abgetreten. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist dem KUNDEN nicht erlaubt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der KUNDE auf das Eigentum des AUFTRAGNEHMERs hinweisen und den AUFTRAGNEHMER unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der KUNDE trägt alle Kosten eines Interventionsverfahrens und anderer Abwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit einem solchen Zugriff Dritter.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN, insbesondere Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung, kann der AUFTRAGNEHMER die Berechtigung des KUNDEN zur Weiterveräußerung, zum Einzug von Forderungen und zur Be- und Verarbeitung bzw. Verbindung der Lieferung widerrufen und die Lieferung auf Kosten des KUNDEN zurücknehmen bzw. die Abtretung von Herausgabeansprüchen des KUNDEN gegen Dritte verlangen. Die Rücknahme oder

-Nachfolgend AUFTRAGNEHMER- HANDELSWARE: Hardware & Zubehör

Pfändung der Vorbehaltsware durch den AUFTRAGNEHMER gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die gesetzlichen Bestimmungen zu Verbraucherkrediten Anwendung finden.

Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, die Ware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Forderungen gegen den KUNDEN aus dem Erlös zu befriedigen.

Auf Verlangen des KUNDEN wird der AUFTRAGNEHMER Sicherheiten insoweit freigeben, falls der Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als zehn Prozent (10 %) übersteigt.

Der AUFTRAGNEHMER kann innerhalb von sechs (6) Wochen nach Auftragserteilung vom Vertrag schriftlich zurücktreten, sofern entweder die Lieferzeit seitens der Zulieferer länger als sechs (6) Wochen ist oder auch darüber hinaus, falls sich die dem Auftrag zugrundeliegende Preisbasis bei Aufträgen, die sechs (6) Wochen nach Auftragseingang ausgeliefert werden, geändert hat. Der AUFTRAGNEHMER kann in diesem Falle die neue Preisbasis (ersatzweise die Preisliste des AUFTRAGNEHMERs) zugrunde legen.

6. Unter Berücksichtigung dieser Vorausabtretung ist die nochmalige Abtretung dieser Forderung an Dritte, insbesondere an Finanzierungs-, Leasings- oder Factoringsinstitute sowie der Abschluss von TZ-Verträgen mit Finanzierungsinstituten über die gelieferte Vorbehaltsware ohne schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERs unzulässig.
7. Ist der KUNDE zahlungsunfähig, überschuldet oder kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen aus einem anderen Grunde nicht nach, so ist er verpflichtet, unverzüglich die gelieferte, noch

auf seinem Lager vorhandene Vorbehaltsware, sowie die dem AUFTRAGNEHMER abgetretenen Forderungen auszusondern und eine genaue Aufstellung der vorhandenen Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen unter Angabe ihrer Höhe und der Anschrift der Schuldner an den AUFTRAGNEHMER einzusenden. Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, sich vom Vorhandensein der Vorbehaltsware während der üblichen Geschäftszeiten zu überzeugen und zu diesem Zweck die Räume des KUNDENS, in denen diese verwahrt wird, durch Beauftragte betreten zu lassen.

8. Der AUFTRAGNEHMER ist ferner berechtigt, insbesondere, wenn ein in Ziffer 9 bezeichneter Fall einzutreten droht, im Lager des KUNDENS befindliche Vorbehaltsware nach Ankündigung in Eigenbesitz zu nehmen und die zur Feststellung der gemäß Ziffer 4 gegebenen Vorausabtretungen erforderliche Bucheinsicht in den Räumen des KUNDENS zu verlangen und die Abtretung offen zu legen. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, für zurückgenommene Vorbehaltsware Gutschrift zu erteilen.
9. Ist der KUNDEN mit der Bezahlung einer früheren Lieferung im Verzug, so ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, für weitere Lieferungen Vorkasse zu verlangen.
10. Der AUFTRAGNEHMER ist zu zumutbaren Teillieferungen bzw. -abrechnungen berechtigt.

§3 Gefahrentragung

Die Gefahr für die Lieferung geht - auch bei frachtfreier Lieferung – ab Lager des AUFTRAGNEHMERs oder des HERSTELLERS auf den KUNDEN über.

§4 Vergütung

1. Sind die Preise nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, erfolgt die Berechnung zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen. Preisanpassungen können vorgenommen werden, wenn die Lieferung zum ursprünglich vereinbarten Preis unzumutbar wird.
2. Rechnungen sind innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Rechnungsdatum zahlbar.
3. Kommt der KUNDE mit der Zahlung für eine oder mehrere Rechnungen ganz oder teilweise in Verzug, wird die gesamte Forderung sofort fällig gestellt. Außerdem sind die geschuldeten Beträge vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens mit mindestens zehn Prozent (10 %) ab Fälligkeit zu verzinsen.
4. Zahlungen gelten erst als geleistet, wenn der Geldbetrag beim AUFTRAGNEHMER eingegangen ist. Zahlungen an Dritte oder Vertreter sind dem KUNDEN nicht gestattet.
5. Vorauszahlungen werden nicht verzinst. Zahlungen an Angestellte oder Vertreter sind nur wirksam, wenn diese mit einer gültigen Inkassovollmacht versehen sind.
6. Zahlungen werden auf die älteste Schuld angerechnet. Hierbei werden sämtliche Schulden des KUNDEN, auch seiner Niederlassungen, in Betracht gezogen. Der KUNDE kann nur mit solchen Forderungen rechnen, die unbestritten bzw. rechtskräftig sind.
7. Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen, wenn Tatsachen vorliegen, die es erwarten lassen, dass der Zahlungsanspruch des AUFTRAGNEHMERs gefährdet ist. Dies gilt insbesondere, wenn Kenntnisse vorliegen, dass

sich die Vermögenssituation des KUNDEN wesentlich verschlechtert haben, insbesondere auch dann, wenn der KUNDE fällige Forderungen des AUFTRAGNEHMERs nicht ausgleicht. Der AUFTRAGNEHMER kann in letzterem Fall andere Lieferungen aussetzen, bis die fälligen Forderungen beglichen sind.

§5 Gewährleistungen

1. Der AUFTRAGNEHMER ist im Gewährleistungsfall zunächst berechtigt, durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung den Mangel zu beseitigen. Falls der AUFTRAGNEHMER vom KUNDEN ordnungsgemäß mitgeteilte Mängel auch im Rahmen zweier Nachbesserungsversuche innerhalb angemessener, schriftlich gesetzter Nachfrist nicht beseitigt oder Ersatzlieferungen scheitern, ist der KUNDE berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen; letzteres jedoch bei Mängeln, die sich auf teilabnahmefähige Leistungsteile beschränken, nur hinsichtlich der mangelbehafteten Leistungsteile, sofern die übrigen Leistungsteile für sich alleine für den KUNDEN wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur nach den entstandenen Kosten auf Basis der jeweils gültigen Dienstleistungsbedingungen des AUFTRAGNEHMER durch den KUNDEN erstattet. Gewährleistungsfristen beginnen mit Lieferung oder mit Installation. Die Gewährleistungsverjährung beträgt zwölf (12) Monate. Der KUNDE hat einen Mangel unter

-Nachfolgend AUFTRAGNEHMER- HANDELSWARE: Hardware & Zubehör

genauer Angabe der Umstände, unter denen er sich gezeigt hat, schriftlich anzuzeigen. Der KUNDE wird den AUFTRAGNEHMER bei der Suche nach der Mangelursache angemessen unterstützen.

2. Die Gewährleistungspflicht des AUFTRAGNEHMERs erlischt, wenn die Ware durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung gelitten hat oder wenn an ihr durch den KUNDEN oder von dritter Seite eigenmächtige Änderungen oder unsachgemäße Reparaturen vorgenommen oder die zur Ware gehörigen Bedienungsanleitungen nicht beachtet worden sind.
3. Die Rücksendung der Ware bei Mängelrügen muss nach vorheriger Vereinbarung mit dem AUFTRAGNEHMER in der Originalverpackung, zumindest jedoch in fachgerechter Verpackung, zusammen mit der dazugehörigen Geräte-Seriennummer erfolgen. Ohne Vereinbarung oder nicht ordnungsgemäß zurückgesandte Ware lagert beim AUFTRAGNEHMER auf Kosten und Gefahr des KUNDEN.

§6 Sonstige Bestimmungen

Die AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu verweigern, wenn die Erfüllung des Vertrages Exportvorschriften verletzen würde.